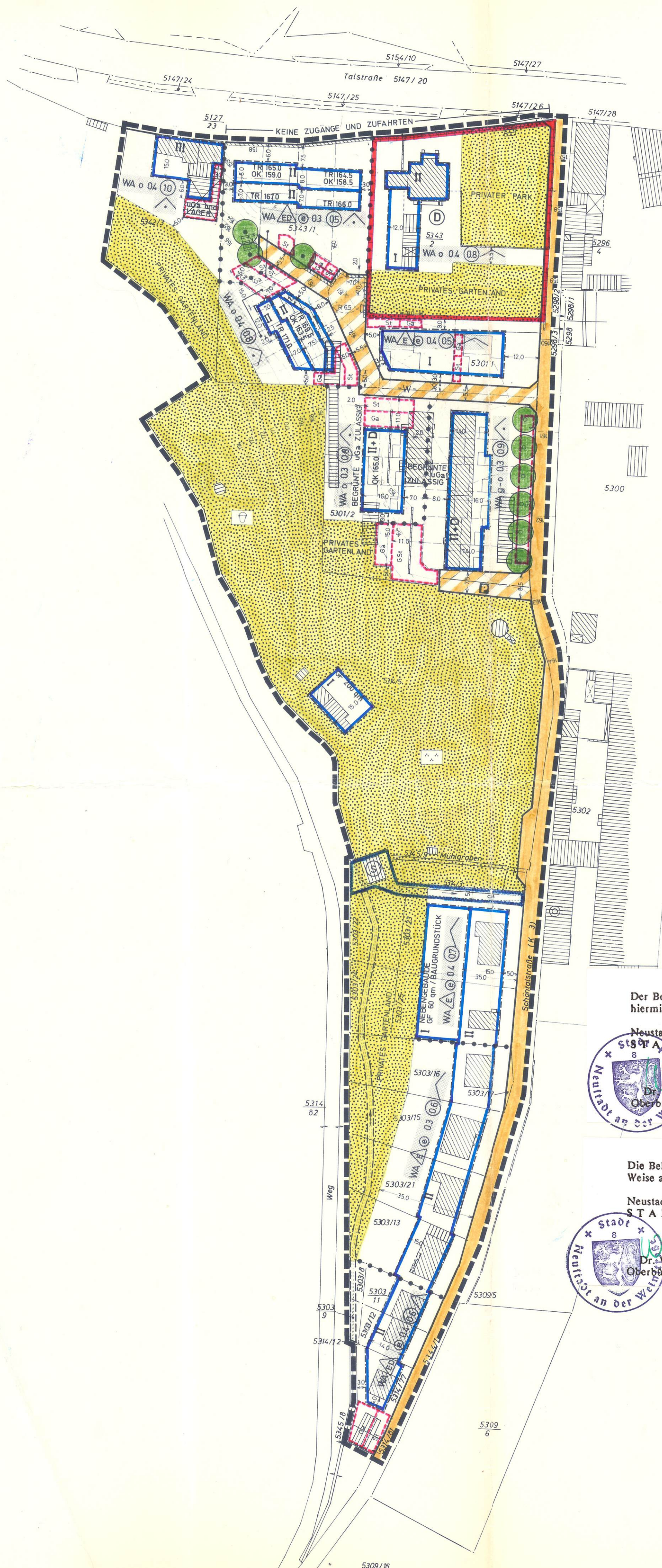




Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Aug. 1993
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 28.08.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.08.93
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplans
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- allgemeines Wohngebiet
- Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zusätzliches Vollgeschoss im Dachgeschoss oberhalb der Haupttrauflinie
- Grundflächenzahl, höchstens
- Geschoßflächenzahl, höchstens
- maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodens über NN in m
- maximale Traufhöhe über NN in m

BAUWEISE

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- andere Bauweise: ein oder zwei Baukörper zulässig
- vorgeschriebene Firstrichtung

VERKEHRSPFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- befahrbare Wohnwege
- öffentliche Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Grünanlage
- Spielplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze und Garagen
- (Gemeinschafts-) Stellplätze
- (unterirdische) Garagen
- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserschloß
- mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt
- zu erhaltende Bäume
- geplante Bäume (Standorte schematisch)
- Stützmauer
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dachneigungen, außer bei Garagen und Nebengebäuden
- $28^\circ \pm 3^\circ$
- $35^\circ \pm 3^\circ$
- über 45°

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Gebäude
- für die Planung wesentliche Höhenlinien (Höhe = m über NN)



NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

für das Stadtgebiet Nr. 2

An der Schöntalstrasse

Satzung

gem. §§ 2-12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und § 8 Hauptsatzung vom 14. 5. 1974, in der Fassung vom 23. 8. 1979, sowie gem. § 97 a LBO - alt i.V.m. § 129 (4) LBauO - neu bzw. § 124 (1) LBauO - neu

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen
Es sind beigefügt: Begründung mit Flächenberechnung

Entwurf
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPL. ING. ARCHIT. B. D. A.
AACHEN APRIL 1982 1480 - 03

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

- IM NORDEN: Nordgrenze Fl.-Nr. 5342/3, 5343/1 und 5343/2.
- IM OSTEN: Achse Schöntalstraße (K 3) Fl.-Nr. 5344/1.
- IM SÜDEN: Südgrenze Fl.-Nr. 5314/81.
- IM WESTEN: Ostgrenze Fl.-Nr. 5314/82 (Waldgrundstück).

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am ...27.10.80... beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde gem. § 2 (1) BBauG am ...6.11.80... ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde lt. Stadtratsbeschluss von ...6.11.80... bis ...30.11.80... durchgeführt.
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am ...1.8.82... angenommen.
- Die Auslegung wurde am ...3.8.82... ortsüblich bekannt gemacht.
- Dieser Plan lag gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit von ...1.8.82... bis ...1.8.82... einschliesslich öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen ...1.8.82... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ...1.8.82... Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ...1.8.82... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

- Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit Textfestsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am ...29.8.82...

Neustadt an der Weinstraße, den 1. Aug. 1982
Stadtverwaltung:



(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

- Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung gem. § 11 BBauG:

Genehmigt
mit Vorbehalt
Az. 38/405-03 NW-01/55
Neustadt an der Weinstraße,
den 22. Feb. 1983
Bezirksregierung Rheinpfalz
Auftrag
(Candidus)

- Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 10. März 1983

Neustadt an der Weinstraße, den 10. März 1983
Stadtverwaltung:



(Ohnesorge)
Oberbürgermeister